

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 13
(Februar 2014)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



**Keine Verpflichtung zur unmittelbaren Kontaktaufnahme
mit dem Kunden bei ausreichend bevollmächtigtem Vertreter**

**Keine Verpflichtung zur unmittelbaren Kontaktaufnahme
mit dem Kunden bei ausreichend bevollmächtigtem Vertreter**

Zur Vertretungsmacht eines rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten enthält das WAG keine Regelungen, sodass insoweit auf die allgemeinen Bestimmungen des Vollmachtsrechts des ABGB zurückzugreifen ist. Dabei unterliegt es grundsätzlich keinem Zweifel, dass gegenüber dem Vertretenen bestehende Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Vertreter zu erfüllen sind, ist doch der Vertretene typischerweise am geschäftlichen Kontakt tatsächlich gar nicht beteiligt und bestellt er häufig einen Vertreter gerade zu dem Zweck, sich persönlich nicht engagieren zu müssen. Erklärt nun ein Bevollmächtigter namens des Vertretenen im Zusammenhang mit einem Finanzgeschäft, er könne das für den Vertretenen bestehende Risiko als Fachmann selbst einschätzen und wolle das Geschäft für diesen ungeachtet der Risikohinweise des Beraters abschließen, kann dem Berater kein Fehlverhalten vorgeworfen werden, wenn er von weiteren Erklärungen und Nachforschungen beim Kunden (= Vertretenen) selbst absieht. Das offengelegte Anlageziel ist dann eben im konkreten Fall die Vornahme eines spekulativen Geschäfts, auch wenn dieses dem Kunden nur eine geringe Chance auf einen (erheblichen) Vermögensvorteil bringt, der ein hohes Risiko eines (ebenfalls erheblichen) Verlusts gegenübersteht. Ebenso wie ein Kunde selbst nähere Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen und seinen (sonstigen) Anlagezielen verweigern und ein erkennbar gefährliches Geschäft auf eigenes Risiko abschließen kann, kann dies auch ein dazu bevollmächtigter Vertreter, ohne dass dem Vertragspartner vorgeworfen werden könnte, er habe seine Sorgfalts- und Aufklärungspflichten verletzt.

OGH 18.07.2013, 1 Ob 83/13g

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at